

4124-05020-147

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:

110-kV-Leitung Abzweig Conneforde, LH-14-043

Standortsicherheitsmaßnahmen gem. VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N4210-4:2014-08

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 7 – 9 UVPG durchgeführt. Das Vorhaben hat eine Länge von 13,3 km, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u. a. ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zugrunde. Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Vorhaben

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt zur Erhöhung der Verkehrs- und Betriebssicherheit an Masten der ca. 13,3 km langen, zweisystemigen 110-kV-Leitung Abzweig Conneforde (LH-14-043) Ertüchtigungsmaßnahmen.

Folgende Maßnahmen sind konkret beabsichtigt:

- Stahlertüchtigung an den Masten Nr. 5, 7 sowie 9 - 23
- Stahl- und Fundamentertüchtigung an den Masten Nr. 8, 24 und 25
- Standortgleicher Ersatzneubau an den Masten Nr. 26, 27, 29, 30, 36 - 38

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt werden zur Umsetzung der Maßnahme Baustellen-, Zuwegungs- und Abankerungsflächen benötigt (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser). Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und erstreckt sich mit etwa 12.064 m² auf Arbeitsflächen und mit ca. 28.887 m² auf Zuwegungen, hiervon ca. 9.024 m² auf bestehenden Wegen. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies umfasst die potenzielle direkte Beeinträchtigung von Gelegen von bodenbrütenden Vogelarten, sowie Amphibien während ihrer Wanderung durch die Flächeninanspruchnahme bzw. dem Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen. Zur Umsetzung der Bauarbeiten müssen vereinzelt Gräben überfahren oder trockengelegt werden. An zwei Standorten ist zur Anfahrt ein Pflegeschnitt von Gehölzen notwendig, an einem weiteren Standort wird zur Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme eine Baum-Wallhecke temporär beeinträchtigt, dies beinhaltet auch die Rodung von drei Bäumen.

Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Erschütterungen und zur Entstehung von Lärm (betroffene Schutzgüter: Mensch, insb. menschliche Gesundheit und Tiere), zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) kommen (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Es können aufgrund des hohen Grundwasserspiegels auch Maßnahmen der Wasserhaltung notwendig werden. Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Im Rahmen der Standsicherheitsmaßnahmen erfolgt an sieben Maststandorten ein vollständiger Ersatzneubau. Dies beinhaltet die Herstellung neuer Mastfundamente und punktuelle oberflächliche Versiegelung im Bereich der oberirdischen Fundamentteile mit einem Durchmesser von 0,8 m (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser). Die Oberflächenversiegelung je Mast beträgt 2 m², in der Summe für alle Masten 14 m². Unter Berücksichtigung der Demontage der bestehenden Bestandsfundamente und einer damit einhergehenden Entsiegelung von 9,84 m² ergibt sich eine Neuversiegelung von 4,16 m².

Durch den Ersatzneubau der sieben Masten ändern sich an diesen auch Masthöhe sowie Bodenaustrittsmaß (betroffene Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild). Sechs Masten erhöhen sich um je 2,6 m, das Bodenaustrittsmaß vergrößert sich um 0,8 - 1,8 m. Ein Mast wird um 1,4 m niedriger, das Bodenaustrittsmaß verringert sich um 0,2 m. Das Erscheinungsbild der Masten wird beibehalten.

Die Fläche unterhalb der Masten wird im Regelfall nicht bewirtschaftet, sondern der Sukzession überlassen. Im Rahmen der Trassenpflege werden dabei zur Sicherstellung eines sicheren Betriebs der Leitung hoch aufwachsende Gehölze zurückgeschnitten.

Die geplanten Standsicherheitsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf den Betrieb der Bestandsleitung.

Kumulierende Vorhaben gem. § 10 UVPG

Über das bestehende Vorhaben hinaus erfolgen an der gegenständlichen Leitung LH-14-043 weitere Anpassungen: Im Rahmen einer Plangenehmigung nach negativer UVP-Vorprüfung wurde der Rückbau der Masten 41 bis 43, der Ersatzneubau eines Kabelendmastes 41n inkl. Neubeseilung von Mast 40 nach 41n sowie der Neubau eines zwei-systemigen 110-kV-Erdkabels zum UW Conneforde zugelassen. Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen, der Anschluss des Erdkabels an Mast 41n ist für das vierte Quartal 2021 geplant.

Im räumlichen Zusammenhang erfolgen an anderen Leitungen ebenfalls Anpassungen: Die 110-kV-Leitung Abzweig Conneforde – Wiesmoor (LH-14-007) soll auf einem 530 m langen Abschnitt um ca. 100 m verschoben werden, dieses Vorhaben wurde mit Bescheid vom 30.01.2020 als nicht UVP-pflichtig eingestuft. Es sind auch Anpassungen an den 110-kV-Leitungen Conneforde – Varel (LH-14-012A (020)/ LH-14-012) und Berne – Conneforde (LH-14-006) geplant.

Das gegenständliche Vorhaben ist als Vorhaben derselben Art zu bewerten, welches in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den genannten Anpassungsmaßnahmen steht. Darüber hinaus sind im größeren räumlichen Zusammenhang weitere, genannte Vorhaben der gleichen Art geplant.

Gem. § 10 UVPG sind diese Vorhaben zum gegenständlichen Vorhaben als kumulierend zu bewerten.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungskriterien

Das Vorhaben wird vorwiegend auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen realisiert. Im Bereich des südlichen Leitungsverlaufs befinden sich Gärtnereien und Baumschulen. Die Masten Nr. 5 und 6 stehen im Siedlungsbereich am Rande eines locker bebauten Einzelhausgebiets. Im Spannungsfeld der Masten 6 und 7 wird die BAB 28, zwischen den Masten 8 und 9 die K 123 und zwischen den Masten 23 und 24 die L 820 gekreuzt.

Qualitätskriterien

Es besteht eine überwiegend intensive, landwirtschaftliche Nutzung des Schutzguts Fläche. Die während der Bauphase zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollständig zur Verfügung.

Das Vorhaben betrifft teilweise Böden, bei denen eine hohe Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit vorliegen (vgl. LBP,

lfd. Nr. 3.2, S. 28 ff.). Das Vorhaben liegt teilweise im Gebiet von ausgewiesenen, schutzwürdigen Böden: Die Masten 17 und 24 liegen in Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Mast 25 in Boden mit hoher bis äußerst hoher Fruchtbarkeit.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Gärtnereien und Baumschulen sowie dörflich geprägte Siedlungsstrukturen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes liegt durch die gegenständliche Leitung, eine 380-kV-Leitung sowie die BAB 28 vor.

Das Grundwasser liegt im Vorhabenraum mit 0 - 2 m unter EOK hoch an, wobei Qualität und mengenmäßiger Zustand als „gut“ bewertet sind. Daher können ggf. Maßnahmen der Wasserhaltung notwendig werden. Die Maststandorte 7 bis 24 befinden sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets Westerstede. Die Leitung kreuzt mit der Großen Süderbäke ein Gewässer 2. Ordnung und überspannt ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet für das Gewässer. Das Gewässer wird als sehr stark verändert bewertet. Im Vorhabengebiet liegen Entwässerungsgräben vor, die stark durch landwirtschaftliche Einträge geprägt sind sowie regelmäßig beräumt und profiliert werden und daher eine geringe ökologische Funktion haben.

Es sind Habitatstrukturen für Offenland-, Röhricht-, Mast- und Gehölzbrüter vorhanden, es wurden bei Vorbegehungen auch Nistplätze von Mastbrütern vorgefunden. Auch kann die Anwesenheit von Grasfröschen und Erdkröten in Nähe zu potentiellen Laichgewässern und in feuchten Grünländern nicht ausgeschlossen werden.

Im Vorhabengebiet herrschen weitgehend Biotoptypen geringer Wertigkeit vor. Kleinräumig an die Flächeninanspruchnahmen angrenzend werden mit Gehölzstrukturen Biotoptypen höherer Wertstufen (III - IV) betroffen. Im Bereich der Zuwegungen liegen vereinzelt großflächige Biotoptypen mit hoher Wertigkeit (III - V) vor, dabei handelt es sich um Feuchtgrünland, halbruderaler Staudenflur sowie Adlerfarnflur.

Aufgrund der vorherrschenden, anthropogen überformten Landschaft ohne besondere Lebensraumtypen kann von einer geringen biologischen Artenvielfalt ausgegangen werden.

Schutzkriterien

Die Masten 4 und 33 liegen in Landschaftsschutzgebieten, jedoch erfolgen an diesen Masten keine Maßnahmen.

Durch die Arbeiten an Mast 26 wird ein gem. § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil, eine Baum-Wall-Hecke, betroffen.

An Mast 14 grenzt das Überschwemmungsgebiet der Großen Süderbäke an.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind baubedingt und daher vorübergehend sowie anlagenbedingt. Es werden keine betriebsbedingten Änderungen ausgelöst. Im

Rahmen der Bauarbeiten erfolgen in erster Linie kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insb. menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen, des kleinräumigen Bodenaushubs mit seitlicher Lagerung während der Fundamentertüchtigung, der Überfahrt bzw. Verrohrung von Gräben sowie ggf. notwendige Maßnahmen der Wasserhaltung. Die anlagenbedingten Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Sie ergeben sich durch eine gesteigerte oberflächliche Versiegelung sowie durch Veränderung von Masthöhe und Bodenaustrittsmaß. Im Einzelnen:

Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insb. menschliche Gesundheit, sind durch die Bauaktivitäten, sowie den damit verbundenem Maschineneinsatz, in Form von Lärmimmissionen im unmittelbaren Bereich der zu sanierenden Maststandorte möglich. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten, die Baumaßnahmen finden ausschließlich tagsüber statt. Bei dem in Nähe zur Wohnbebauung befindlichen Mast Nr. 5 finden ausschließlich Stahlarbeiten statt, der Maschineneinsatz beschränkt sich dort auf Transportfahrzeuge. Die möglichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind daher räumlich und zeitlich eng begrenzt. Durch die hier beschriebenen Maßnahmen lässt sich das Konfliktpotential auf ein unerhebliches Maß senken.

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der *Avifauna* während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Gehölze, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der Baumaßnahme in erster Linie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, zeitliche Beschränkungen der bauvorbereitenden Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA 1 sieht vor, dass der ggf. notwendiger Gehölzrückschnitt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Gehölzbrüter zu erfolgen hat.

Die artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden auch für Brutvögel des Offenlandes beachtet (vgl. näher die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA 2). Zu diesem Zweck sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern (im Zeitraum vom 16.08. bis 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb dieser Zeiten unvermeidbar ist, werden zuvor Maßnahmen zum Ausschluss einer Brutaktivität von Offenlandbrütern im Baufeld ergriffen: Vor Baubeginn bzw. Baufeldfreimachung durch Mahd (maximal 5 Tage vorher) werden Besatzkontrollen im Bereich des Baufelds durchgeführt. Dabei werden die Fluchtdistanzen der potenziell vorkommenden Brutvögel des

Offenlandes beachtet. Die Besatzkontrollen werden durch die Umweltbaubegleitung (V 3) oder geeignetes Fachpersonal erbracht. Das Baufeld darf erst nach negativer Besatzkontrolle in Anspruch genommen werden bzw. nach Abschluss der Brutttätigkeiten der ggf. im Baufeld vorgefundenen Offenlandbrüter. Bis dahin besteht ein Bauverbot in diesem Bereich. Zudem wird die Untere Naturschutzbehörde informiert.

Zum Schutz der Röhrichtbrüter gilt (vgl. näher die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA 3), dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Röhrichtbrüter (im Zeitraum vom 16.08. bis 28.02.) durchgeführt werden. Sofern eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb dieser Zeiten unvermeidbar ist, werden zuvor Maßnahmen zum Ausschluss einer Brutaktivität von Röhrichtbrütern im Baufeld ergriffen: Vor Baubeginn bzw. Baufeldfreimachung durch Mahd (maximal 5 Tage vorher) werden Besatzkontrollen im Bereich des Grabenabschnitts der Verrohrung bzw. der Überfahrt durchgeführt. Dabei ist insb. hinsichtlich des potentiellen Besatzes durch die Rohrweihe eine Besatzkontrolle unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m vorzunehmen. Die Besatzkontrollen werden durch die Umweltbaubegleitung (V 3) oder geeignetes Fachpersonal erbracht. Das Baufeld darf erst nach negativer Besatzkontrolle in Anspruch genommen werden bzw. nach Abschluss der Brutttätigkeiten der ggf. im Baufeld vorgefundenen Röhrichtbrüter. Bis dahin besteht ein Bauverbot in diesem Bereich. Zudem wird die Untere Naturschutzbehörde informiert.

Hinsichtlich der Mastbrüter gilt (vgl. näher die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA 4), dass die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 16.08. bis 14.02.) erfolgt. Sofern eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb dieser Zeiten unvermeidbar ist, werden zuvor Maßnahmen zum Ausschluss einer Brutaktivität von Mastbrütern an den jeweiligen Maststandorten ergriffen: Vor Baubeginn (maximal 5 Tage vorher) werden Besatzkontrollen je Maststandort durchgeführt. Die Besatzkontrollen werden durch die Umweltbaubegleitung (V 3) oder geeignetes Fachpersonal erbracht. Die Baumaßnahme darf nur nach negativer Besatzkontrolle bzw. nach Abschluss der Brutttätigkeiten der ggf. vorgefundenen Mastbrüter erfolgen. Bis dahin besteht ein Bauverbot. Bei negativer Besatzkontrolle wird sichergestellt, dass Ausweichbruthabitate vorliegen und ungenutzt sind. Ist dies nicht der Fall, sind diese durch Anbringung von Nisthilfen zu schaffen. Werden außerhalb der Brutzeit an den Masten Nestanlagen gefunden, sind diese, in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, bauzeitlich zu entfernen und nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, wird ersatzweise eine geeignete Nisthilfe am Mast angebracht (vgl. Maßnahmenblatt VA 4).

Während der Bauphase auftretende Beeinträchtigungen des Umfelds durch Lärmbelastungen und Erschütterungen werden durch möglichst kurzfristige Bautätigkeit sowie die Anwendung aller relevanten fachtechnischen Standards (gemäß § 22 BImSchG und TA Lärm), die zur Lärminderung beitragen, auf ein Minimum reduziert (vgl. Maßnahmenblatt M 1, Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission und Erschütterung).

Sofern Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit (15.02. bis 31.10.) der potentiell vorkommenden Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) stattfinden, und Baugruben über Nacht bestehen, werden – sofern im Rahmen der Umweltbaubegleitung Aktivitäten von Amphibien an den Maststandorten 8, 27, 29, 36 und 37 sowie den angrenzenden Bereichen festgestellt wer-

den – die Baugruben mit Ausstiegshilfen versehen. Dazu wird ein Brett als Rampe in die Baugrube gelegt, wobei der Winkel zwischen Baugrubenboden und Brett 35° nicht überschreiten soll. Vorgefundene Amphibien werden vor Arbeitsaufnahme in ein geeignetes Habitat außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Sofern das Amphibienaufkommen zu groß ist, wird alternativ ein mobiler Amphibienschutzzaun (gem. MAmS 2000) um das Baufeld aufgestellt (vgl. Maßnahmenblatt V 5, Ausstiegshilfen an Baugruben für Amphibien).

Während des Ersatzneubaus von sieben Masten erhöht sich das Bodenaustrittsmaß in Summe um 64 m². Diese Fläche wird in der Regel nicht bewirtschaftet, sondern meist der Sukzession überlassen. Die sich hier entwickelnden Biotoptypen, wie ruderale Staudenflur und Verbuschungsstadien weisen regelmäßig eine höhere Wertstufe auf als die aktuell vorherrschenden Biotoptypen (Sandacker, Mooracker, Grünland-Einsaat und Intensivgrünland auf Moorböden), so dass durch das vergrößerte Bodenaustrittsmaß eine Aufwertung erfolgt. Ein Konflikt liegt daher nicht vor.

Die Änderung der Masthöhe könnte geeignet sein, das Kollisionsrisiko für Vögel zu erhöhen. Hier ist im konkreten Fall die Konfliktintensität als gering anzusehen, da die Veränderung der Masthöhe gegenüber der Bestandssituation als nicht relevant zu bewerten ist und sich das Risiko der Leitungskollision gegenüber der Bestandssituation nicht erhöht (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, lfd. Nr. 5.1.2, S. 29 f.).

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Für die Baustellenzuwegung und -einrichtung ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen sowie Baumschul- und Gartenbauflächen erforderlich, wobei meist Lebensräume und Biotoptypen geringer Wertstufe betroffen sind, die sich nach Abschluss der Bauarbeiten rasch regenerieren können. An den Zuwegungen und Arbeitsflächen liegen angrenzend Gehölzbestände vor, die durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt werden können. An einzelnen Standorten werden hochwertige Biotope betroffen: Am Maststandort 26 befindet sich angrenzend eine Baum-Wallhecke, eine gem. § 24 NAGBNatSchG geschützte Wallhecke. Diese wird zur Umsetzung der Mastsanierung in einem Umfang von 22 m² bauzeitlich beeinträchtigt. Darüber hinaus liegt eine Betroffenheit von Biotoptypen der Wertstufen III - V vor, insb. im Fall von nährstoffreichem Feuchtgrünland, mesophilen Grünland, Ruderal- und Staudenfluren, Gehölzbeständen und Adlerfarnflur. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Bautätigkeit werden jedoch durch folgende Maßnahmen vermieden: Generell ist die Inanspruchnahme durch Minimierung der Flächen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Vorrangig werden bestehende Straßen und land- bzw. forstwirtschaftliche Wege und - nur soweit Zuwegungen nicht vorhanden sind - die als Lebensraum relativ geringwertigen Ackerflächen für die Zufahrten zu den Maststandorten genutzt. Dabei ist unter Berücksichtigung der gegebenen Bodentypen und entsprechend der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) das Befahren von nicht befestigten Flächen ausschließlich unter Verwendung von druckmindernden Auflagen zulässig. Die korrekte Umsetzung und Funktion der Verwendung wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung (s. Maßnahmenblatt V 7) kontrolliert. Darüber hinaus werden zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und zum Schutz des Oberbodens die derzeit geltenden Regelwerke (vgl. näher Maß-

nahmenblatt V 2) berücksichtigt. Entsprechend der Maßnahme S 1 werden Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Ausführung der Baumaßnahmen geschützt (insbesondere an der Zuwegung zu Mast 18). Es kommen die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zur Anwendung. Insbesondere zu beachten ist der Schutz vor mechanischen Beschädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelbereiches durch Überfahren, Bodenauftrag und Bodenverdichtung oder Bodenabtrag.

Zwischenzulagernde Aushubmassen an Baumaterial bzw. Boden werden außerhalb sensibler Bereiche – vorzugsweise auf Acker- oder Grünlandflächen bzw. auf bereits befestigten oder verdichteten Flächen sachgemäß gelagert und später wieder eingebaut. Bautätigkeiten werden ausschließlich tagsüber umgesetzt. An das Baufeld angrenzende, hochwertige Bereiche werden als Tabu-Flächen gekennzeichnet und ggf. abgezaunt, dies gilt insb. für die an das Baufeld angrenzende Wallhecke bei Mast 26 (vgl. Maßnahmenblatt V 4).

Nach Abschluss der Standsicherheitsmaßnahmen werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen unmittelbar und vollständig wieder zurückgebaut. In Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung (V 7) werden ggf. geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt (aktiv: Gefügemelioration, ggf. Einbringen organischer Substanz, Begrünung/ passiv: Gefügemelioration, Selbstbegrünung) und die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederhergestellt (V 1). Das Erfordernis von Rekultivierungsmaßnahmen gem. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der Erfolg dieser wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung (V 7) in Abhängigkeit der vorliegenden Beeinträchtigungen und Witterungsbedingungen festgelegt und begleitet. Im Bereich hochwertiger Grünflächen (Mast 29) werden nach Abschluss der Baumaßnahme ggf. gesonderte Maßnahmen zur Rekultivierung getroffen. Dabei werden die beanspruchten Böden im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen mit zertifiziertem Regiosaatgut oder per Saatgutübertragung aus den umliegenden Flächen neu eingesät. Dies wird mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen.

Die Rodung von drei Bäumen der Wall-Heckenanlage bei Mast 26 wird durch die Ersatzanpflanzung von sechs Bäumen ausgeglichen. Dabei werden drei Bäume nach Wiederherstellung der Wallheckenstruktur und Abschluss der Bauarbeiten ortsgleich nachgepflanzt. Drei weitere Bäume sind entlang der Wallhecke in bestehende Gehölzlücken zu ergänzen. Es wird dabei eine Auswahl aus folgenden Gehölzarten gepflanzt: Stieleiche (*Quercus robur*), Hängebirke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*). Dabei ist folgende Pflanzenqualität zu verwenden: Heister, zweimal verpflanzt, 125 - 150 cm. Die Neuanpflanzungen sind vorzugsweise im Zeitraum Oktober – Anfang Dezember oder Februar – März vorzunehmen und durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen. Im ersten Jahr sind die Gehölze entsprechend der Witterungsbedingungen regelmäßig zu wässern und der Anwuchserfolg zu kontrollieren. Ausfälle sind nachzupflanzen. Dies wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert (vgl. Maßnahmenblatt A 1).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial auf ein unerhebliches Maß senken. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Es besteht dabei ein Kompensationsbedarf von sechs Gehölzen.

Schutzgut Boden

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Böden weisen teilweise eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Befahren/ Verdichtung auf, dies betrifft insbesondere die moorigen Böden an den Maststandorten 11, 13 - 16, 21 - 23 und 30. Im Fall einer Fundamentertüchtigung oder eines Ersatzneubaus mit Rückbau des Bestandsfundaments sowie Herstellung eines Neufundaments erfolgt im Bereich des Maststandorts ein vorübergehender Bodenaushub. Der Umfang des erforderlichen Bodenaushubs richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Fundament sowie dem Sanierungsumfang.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase beschränken sich Baustellenzufahrten außerhalb von befestigten Wegen auf das unbedingt notwendige Maß. Die Auswirkungen werden darüber hinaus durch die Verwendung einer temporären Baustraße mit Lastverteilungsplatten (Verlegung von z.B. Alupaneln) reduziert. Die natürlichen Bodenfunktionen lassen sich durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellen. Die natürlich hohe Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme lässt sich das Konfliktpotenzial hinsichtlich Verdichtung auf ein unerhebliches Maß senken (vgl. näher Maßnahmenblatt V 2).

Der Bodenaushub wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bei der Herstellung der Baugruben werden Ober- und Unterboden nach Bodenschichten getrennt ausgehoben und ebenso gelagert. Die Bodenmieten sind den geltenden Regelwerken entsprechend aufzubauen und zu profilieren. Ein Befahren des zwischengelagerten Bodens ist nicht zulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden an Ort und Stelle unter Beachtung der vorhandenen Bodenschichtung wieder eingebaut (vgl. näher Maßnahmenblatt M 2).

Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahmenblatt V 7) gewährleistet über die gesamte Bauzeit die fachlich qualifizierte und zielführende Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, insbesondere die Vermeidung von Bodenverdichtung in Abhängigkeit der Bodenfeuchte, die korrekte Bodenlagerung und die Renaturierung nach Abschluss der Arbeiten. Es ist eine Dokumentation vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten anzufertigen. Gleichzeitig wird baubegleitend ein Bautagebuch geführt, welches die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dokumentiert.

Im Rahmen des Ersatzneubaus von sieben Masten werden neue Fundamente gebaut, die oberirdischen Fundamentköpfe versiegeln die Oberfläche dabei dauerhaft um je 2 m² (in Summe 14 m²). Gleichzeitig erfolgt eine Demontage der bisherigen Fundamente inklusive des Rückbaus der Fundamentköpfe, welche die Oberfläche um 9,84 m² versiegeln. Es ergibt sich damit eine geringfügige Neuversiegelung von 4,16 m². Die Böden sind in diesem Bereich durch die bestehenden Fundamente vorbelastet. Aufgrund dieser Vorbelastung und des geringen Umfangs liegt die Neuversiegelung unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden keine baubedingten erheblichen Auswirkungen. Die geringfügige Neuversiegelung liegt unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle und ist daher nicht ausgleichspflichtig.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben verläuft großräumig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Zudem liegt an den Maststandorten 37 und 38 ein geringes Schutzpotential des Grundwassers durch die oberflächennahen Bodenschichten vor. Der Maststandort 14 liegt wenige Meter außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebiets der Großen Süderbäke, der Maststandort 16 in geringer Entfernung zum Gewässer selbst. Mit Entwässerungsgräben liegen zudem über den ganzen Vorhabenraum Oberflächengewässer in Nähe der Maststandorte vor.

Das Risiko einer vorübergehenden Minderung der Grundwasserneubildung bzw. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge Verdichtung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung wird bereits durch geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens (vgl. Maßnahmenblatt V 2) minimiert. Zum Schutz des Grundwasserleiters und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag wird ein den fachtechnischen Standards entsprechender Umgang mit gefährdenden Stoffen (Treibstoffe, schwermetallhaltige Verbindungen, Anstrichstoffe) vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V 6). Bei der Umsetzung von bauzeitlichen Trockenlegungen von Gräben ist über den gesamten Bauzeitraum der Gewässerabfluss sicherzustellen. Das einzubringende Füllmaterial und Fremdsupstrat wird durch ein Vlies von der Grabenböschung getrennt und nach Abschluss der Arbeiten rückstandsfrei entfernt. Die bestehenden, dauerhaften Verrohrungen unterhalb der Maststandorte werden nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der Ausgangssituation wiederhergestellt. Der Mindestdurchmesser beträgt dabei DN 300 oder größer. Vor der Verlegung der Rohre ist der Graben bis zur festen Sohle aufzureinigen und so zu vertiefen, dass die Rohrsohle ca. 5 cm tiefer liegt als die feste Grabensohle. Das Rohrauffanglager ist so herzustellen, dass keine Versackungen zu befürchten sind. Sofern eine Wasserhaltung notwendig wird, ist für eine Grundwasserabsenkung eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Wasserhaltung soll bevorzugt als offene Wasserhaltung erfolgen. In der Baugrube anstehendes Grund- und Niederschlagswasser wird mittels Herstellung eines Pumpensumpfs aus grobem Kies o.Ä. abgepumpt. Das abgepumpte Wasser kann in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter auf den angrenzenden Feldern verrieselt werden, im Falle der Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf es der entsprechenden Genehmigung der Behörde. In diesem Fall ist das Oberflächengewässer durch die vorherige Nutzung eines Sedimentabsatzbeckens vor Sichteintrag zu schützen. Die Böschung des Gewässers wird an der Einleitstelle vor Ausspülungen geschützt (vgl. Maßnahmenblatt V 8). Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bleiben bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht zurück.

Schutzgut Landschaft

Durch die Standsicherheitsmaßnahmen kann die Erholungseignung der Landschaft im Bereich der Maststandorte beeinträchtigt werden. Die Baumaßnahmen sind jedoch kurzzeitig

und lokal begrenzt. Unter Berücksichtigung der im Maßnahmenblatt M 1 beschriebenen Minderungsmaßnahme lässt sich das Konfliktpotential auf ein unerhebliches Maß reduzieren.

Die Erhöhung der Masthöhe bei sechs Masten beträgt etwa 6 - 7 % und gilt damit entsprechend den „Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabel“ des Nds. Landtags als geringfügig, da die Erhöhung der Masten weniger als 20 % beträgt. Daher liegt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Das gegenständliche Vorhaben wirkt mit anderen Vorhaben zusammen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter bestehen durch alle Vorhaben vor allem temporär durch Lärm und Störung in Form der eigentlichen Bauaktivität, sowie durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zugewegungen und somit einer temporären Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden). Dabei handelt es sich in erster Linie um artenarmes Grünland und um Ackerflächen, Biotoptypen höherer Wertstufe sind nicht betroffen. Ein Vorkommen geschützter Arten im Raum der Vorhaben kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche durch die o.g. Plan genehmigung zum Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Conneforde (LH-14-043) beim UW Conneforde sind in erster Linie temporär. Die dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Ersatzneubau des Mastes 41a wird durch einen Rückbau der Masten 41, 41a, 42 und 43 ausgeglichen. Die Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft bleibt gleich, da über alle Vorhaben hinweg keine Vermehrung von Leitungen und Masten erfolgt. Die Arbeiten erfolgen nicht zeitgleich und betreffen unterschiedliche Leitungsabschnitte der Leitung LH-14-043. Die übrigen kumulierenden Vorhaben an anderen 110-kV-Leitungen (Abzweig Conneforde – Wiesmoor (LH-14-007), Conneforde – Varel (LH-14-012A (020)/ LH-14-012) und Berne – Conneforde (LH-14-006) befinden sich räumlich in größerem Abstand zum hier gegenständlichen Vorhaben. Somit kann auch im Zusammenwirken der kumulierenden Vorhaben von keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

Gesamteinschätzung

Bei den Standsicherheitsmaßnahmen handelt es sich um geringfügige Änderungen einer bestehenden Freileitung. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potentiellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation begegnet werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden sind reversibel. Erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna können aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die Umweltbaubegleitung wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und arten-

schutzrechtlich verbotener Handlungen temporär still zu legen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachbilanziert und kompensiert. Vor diesem Hintergrund sind die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die anlagebedingten Auswirkungen begründen jeweils keine Konflikte oder gelten als geringfügig bzw. nicht erheblich. Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten, dies gilt auch im Zusammenwirken mit den kumulierenden Vorhaben.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).